

Mensch, Beruf, Vorsorge

Eine Einführung in die berufliche Vorsorge



ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Vorsorge?
Muss mich das
interessieren?



Das 3-Säulen-System

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bezeichnung	Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge
Elemente	<ul style="list-style-type: none"> – Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) – Invalidenversicherung (IV) – Ergänzungsleistungen – Arbeitslosenversicherung – Erwerbsersatzordnung 	<ul style="list-style-type: none"> – obligatorische Vorsorge – überobligatorische Vorsorge – Unfallversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> – gebundene Vorsorge – freie Vorsorge
Ziel	Existenzsicherung	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit der 1. Säule)	Individuelle Ergänzung zur Schliessung von Versorgungslücken
Verantwortlichkeit	Staat	Arbeitgeber	Individuum
Finanzierung	50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer	mind. 50% Arbeitgeber max. 50% Arbeitnehmer	100% selbst finanziert
Verfahren	Umlage	Kapitaldeckung	Kapitaldeckung

Die AHV/IV

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gibt es seit 1948. Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Das bedeutet, dass die Versicherungsbeiträge, welche die Arbeitgeber und Arbeitnehmer heute leisten, sofort wieder als Renten ausbezahlt werden. Die AHV ist eine staatliche Versicherung und organisatorisch eng verbunden mit der ebenfalls staatlichen Invalidenversicherung (IV). Die Maximalrente beträgt monatlich 2340 Franken für eine Einzelperson.

Die berufliche Vorsorge

1985 ist das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) in Kraft getreten. Seither sind alle Arbeitnehmer obligatorisch für Alter, Tod und Invalidität versichert, sofern sie mehr als 21060 Franken pro Jahr verdienen. Die Altersrente wird mit Sparbeiträgen finanziert, und für die Absicherung gegen Tod und Invalidität werden Risikobeiträge erhoben. Selbstständigerwerbende können sich freiwillig versichern, Nichterwerbstätigen steht die berufliche Vorsorge nicht offen. Die berufliche Vorsorge funktioniert nach dem Kapitaldeckungsverfahren, dabei wird im Laufe eines Arbeitslebens ein individuelles Altersguthaben angespart. Die monatlich vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogenen Sparbeiträge und diejenigen des Arbeitgebers addieren sich zusammen mit den Zinsen zum Altersguthaben. Dieses kann bei der Pensionierung als Kapital oder in Form einer Rente bezogen werden.

Klar, weil's dabei um Geld, Leben und Tod geht.

Die private Vorsorge

Die 3. Säule dient der Selbstvorsorge. Sie ist freiwillig und liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Es gibt die gebundene Vorsorge (Säule 3a) und die freie Vorsorge (Säule 3b). Das Sparen in der gebundenen Vorsorge wird durch Steuervergünstigungen gefördert. Weil das gesparte Kapital gebunden ist, kann es nicht vor der Pensionierung bezogen werden, abgesehen von einigen Ausnahmen.



Mensch, Beruf, Vorsorge

Eine Einführung in die berufliche Vorsorge

© 2013 Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Konzept und Text: Denise Schmid Communications, Zürich
Redaktion: Tina Helfenberger
Fachliche Beratung: Othmar Baumann, Adrian Gröbli
Illustrationen: Sonja Studer Grafik AG, Zürich
Layout und Druck: gdz AG, Zürich

Liebe Leserin, lieber Leser

Wer denkt schon mit 18 Jahren an seine Pensionierung? Vermutlich hat mich das damals auch nicht stark beschäftigt. Doch weil die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer obligatorisch ist, kommt man schon in jungen Jahren mit dem Thema in Berührung. Zum Beispiel dann, wenn man den Ausweis der Pensionskasse erhält oder auf der Lohnabrechnung sieht, dass monatlich ein Betrag für die berufliche Vorsorge abgebogen wird.

Diese Broschüre möchte auf leicht verständliche Art an ein komplexes Thema heranführen. Deshalb stellen wir nicht nur trockene Fakten, sondern eine Druckerei und ihre Mitarbeitenden vor. Am lebendigen Beispiel wird klar, dass die berufliche Vorsorge nicht erst bei der Pensionierung aktuell wird, sondern schon viel früher in unser Leben eingreift: beim Stellenwechsel, beim Hauskauf, bei der Scheidung oder bei Invalidität. Sie berührt also zentrale Fragen unserer Existenz und begleitet uns ein Leben lang.

Für viele von uns ist das Guthaben, das über das gesamte Arbeitsleben in der beruflichen Vorsorge angespart wird, der grösste Sparbetrag überhaupt. Umso besser, wenn man darüber Bescheid weiss, wie dieses Guthaben zustande kommt, wer es anlegt, welche Möglichkeiten damit verbunden sind und weshalb es dabei um mehr als die Altersrente geht.

Lucius Dürr

Direktor des Schweizerischen Versicherungsverbandes

Wir verwenden in der Broschüre die Begriffe «Pensionskasse» und «Vorsorgeeinrichtung» synonym im Bewusstsein, dass es verschiedene juristische Organisationsformen gibt. Die in der Broschüre genannten Zahlen wie Grenzbeträge, Mindestzinssatz und Umwandlungssatz entsprechen dem Stand 2013. Wo nur die männliche oder weibliche Form verwendet wird, sind selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

1. Die Grundlagen der beruflichen Vorsorge	7
Gesetze und Reglemente.....	8
Leistungen und Finanzierung.....	9
2. Die Vorsorge aus Sicht der Firma	11
Die Firma «Druckgut» und ihre Vorsorgelösung.....	12
Welche Arten von Vorsorgeeinrichtungen gibt es?	
Haben Arbeitnehmer eine Wahlmöglichkeit?	
Wie weiter mit der Pensionskasse der «Druckgut»?.....	16
Wann lohnt sich eine eigene Pensionskasse?	
Wer bestimmt in der Pensionskasse?	
3. Eintritt, Beiträge, Austritt	21
Lehrtochter Lucia Santorini wird 18.....	22
Wann wird man in der beruflichen Vorsorge versichert?	
Was ist der versicherte Lohn?	
Wer untersteht nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge?	
Monika Rauch vom Empfang hat gekündigt.....	24
Was passiert beim Stellenwechsel?	
Was passiert bei Kündigung oder Entlassung?	
Was bedeutet Freizügigkeit?	
Kundenberater Stephan Setz wird in die Geschäftsleitung befördert.....	26
Was bedeuten Obligatorium und Überobligatorium?	
Wie liest man einen Vorsorgeausweis?	
Wie berechnen sich die Beiträge?	
Sind zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse möglich?	
Wie sieht es mit den Steuern aus?	
Druckerin Bea Weiss wird 45 und wundert sich.....	30
Wie staffeln sich die Sparbeiträge?	

4. Lebensetappen	33
Polygraf Reto Tomaselli geht auf Weltreise.....	34
Unbezahlter Urlaub – kann die Vorsorge weitergeführt werden?	
Personalchefin Andrea Gut erwartet das zweite Kind und baut ein Haus.....	36
Was bedeutet Vorbezug für Wohneigentum?	
Was gilt es beim Vorbezug zu bedenken?	
Firmenchef Lukas Turgi wird geschieden.....	40
Was passiert bei der Scheidung mit der Vorsorge?	
Doris Meier war vor Stellenantritt einige Monate arbeitslos.....	42
Wie wirkt sich Arbeitslosigkeit auf die Vorsorge aus?	
Pierre Apadi, Teamleiter Spedition, macht sich selbstständig.....	44
Ist ein Barbezug für die eigene Firma möglich?	
Wie vorsorgen als Selbstständiger?	
5. Pensionierung, Tod, Invalidität	47
Typografin Rosmarie Kehlenberg wird pensioniert.....	48
Wann kann man sich pensionieren lassen?	
Wie berechnet sich die Rente?	
Gibt es zusätzlich eine Kinderrente?	
Rente oder Kapitalbezug – was ist besser?	
Welche Steuern fallen an?	
Ist eine Frühpensionierung möglich?	
Matthias Staub, Teamleiter Innendienst, stirbt an Krebs.....	52
Welche Ansprüche haben die Hinterbliebenen im Todesfall?	
Hilfsdrucker Robert Knollig erkrankt und wird invalid.....	54
Wie kommt die Vorsorge bei Invalidität zum Zuge?	
6. Das Wichtigste von A bis Z	57
7. Die Vorsorge in der Praxis	77

1. Die Grundlagen der beruflichen Vorsorge

Wir beginnen vielleicht etwas trocken mit Gesetzen und Reglementen und erklären dann, welche Leistungen die berufliche Vorsorge erbringt und wie diese finanziert werden. Die Gesetze und Reglemente sind die Basis jedes Vorsorgeverhältnisses; die Leistungen das, was man in der Zukunft erwarten kann.

Gesetze und Reglement

Die beiden wichtigsten Gesetze zur beruflichen Vorsorge sind das BVG¹ und das FZG². Das BVG legt die Mindestanforderungen fest, die jede Pensionskasse erfüllen muss. Über diesen gesetzlichen Rahmen hinaus gibt es Spielraum für individuelle Lösungen. Was konkret in der einzelnen Vorsorgeeinrichtung gilt, legt das Pensionskassenreglement fest. Die berufliche Vorsorge in der Schweiz lebt also von vielfältigen Varianten. An folgende Grundregeln müssen sich aber alle Pensionskassen halten:

Kollektivität und Gleichbehandlung

Pensionskassenreglemente dürfen nicht auf einzelne Personen zugeschnitten sein. Ihre Regeln müssen immer für eine Gruppe von Mitarbeitenden (ein Kollektiv) gelten. Diese Gruppen können beispielsweise nach Anzahl Dienstjahren, Zugehörigkeit zum Kader, Alter oder Lohnhöhe definiert werden. Innerhalb eines Kollektivs müssen alle Versicherten gleich behandelt werden.

Planmässigkeit

Die Leistungen und deren Finanzierung müssen klar festgelegt sein. Die Mitarbeitenden müssen wissen, was sie bei der Pensionierung an Rente oder Kapital erwarten können und wie die Leistungen der Pensionskasse bei Tod oder Invalidität aussehen.

Angemessenheit

Die Altersleistungen dürfen 70 Prozent des letzten Lohns vor der Pensionierung nicht überschreiten. Und die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, dürfen nicht mehr als 25 Prozent der Löhne betragen. Falls ein Arbeitgeber mehreren Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen ist, gelten diese Bedingungen für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

² Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Leistungen und Finanzierung

Altersleistungen

Bei der Pensionierung wird die Altersrente aus der beruflichen Vorsorge fällig. Die Höhe der Rente wird mit dem sogenannten Umwandlungssatz (→ Seite 50) berechnet. Gemäss Gesetz kann der Versicherte verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens bar ausbezahlt und die Rente entsprechend reduziert wird. Wenn es das Pensionskassenreglement vorsieht, kann man auch einen grösseren Anteil oder das ganze Altersguthaben als Kapital beziehen.

Invalidenrente

Wer in der beruflichen Vorsorge versichert ist und invalid wird, hat Anrecht auf eine Invalidenrente (→ Seite 55). Voraussetzung dafür ist, dass er gemäss der Invalidenversicherung zu mindestens 40 Prozent invalid ist.

Witwen- und Witwerrente

Wenn man in einer Pensionskasse versichert ist und stirbt, erhält der hinterbliebene Ehepartner eine Witwen- oder Witwerrente und minderjährige Kinder eine Waisenrente (→ Seite 53). Eingetragene Partnerinnen und Partner sind den Ehepartnern gleichgestellt. Im überobligatorischen Bereich (→ Seite 28) zahlen viele Pensionskassen ein Todesfallkapital aus.

Finanzierung

Und wie werden diese Leistungen finanziert? Monat für Monat wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Beitrag für die berufliche Vorsorge vom Lohn abgezogen. Ein Teil dieses Beitrags, der sogenannte Risikobeitrag, dient der Versicherung der Risiken Invalidität und Tod und damit der Finanzierung der Invaliden- und Witwenrente. Mit dem grösseren Teil, dem Sparbeitrag, wird das Altersguthaben aufgebaut (→ Seite 58). Der Arbeitgeber bezahlt zudem mindestens nochmals den gleichen Betrag ein. Dazu kommen die Zinsen auf dem Altersguthaben.

2. Die Vorsorge aus Sicht der Firma

Ob klein, mittel oder gross – jedes Unternehmen muss seine Mitarbeitenden in der beruflichen Vorsorge versichern. Das bedeutet administrativen Aufwand und Kosten, ist aber auch Teil der sozialen Verantwortung, welche die Arbeitgeber übernehmen. Was es bei der Wahl der Vorsorgelösung aus Sicht der Firma zu bedenken gibt, beleuchten wir im folgenden Kapitel.

Die Firma «Druckgut» und ihre Vorsorgelösung

Die Druckerei «Druckgut» wurde vor bald 100 Jahren von Xaver Turgi gegründet und ist seit den 60er Jahren eine Aktiengesellschaft. Sie wird in der dritten Generation von den Geschwistern Lukas und Hanna Turgi geführt und hat 150 Mitarbeitende. Als die Firma in den 50er Jahren eine gewisse Grösse erreichte, begann man, eine eigene kleine Pensionskasse zu führen. Buchhalter Müller, der diese viele Jahre betreut hat, ist vor kurzem pensioniert worden, kümmert sich aber vorläufig noch weiter um die Pensionskassenadministration, bis eine neue Lösung gefunden ist.



Kann ich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wählen, bei welcher Pensionskasse ich versichert bin? Und kann ich selbst bestimmen, wie viel ich ansparen möchte und wann ich mich pensionieren lasse?

Als Arbeitnehmer kann ich nicht wählen, welcher Vorsorgeeinrichtung ich angeschlossen sein möchte. Wo und wie immer mein Arbeitgeber die berufliche Vorsorge organisiert hat, bin ich als Angestellter Teil davon, bis ich die Firma wechsle oder pensioniert werde. Wichtig ist das Pensionskassenreglement meiner Vorsorgeeinrichtung. Dort sind allfällige Wahlmöglichkeiten formuliert (zum Beispiel individuelle Einkäufe, die vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung oder der Bezug des Alterskapitals anstelle der lebenslangen Altersrente).

Welche Arten von Vorsorgeeinrichtungen gibt es?

Vorsorgeeinrichtungen (→ Seite 73) sind immer rechtlich selbstständig, also unabhängig vom Vermögen der Arbeitgeberfirma. Das ist wichtig, damit im Falle von finanziellen Problemen des Unternehmens die Vorsorgegelder geschützt sind. Es gibt verschiedene Arten, die Vorsorge der Mitarbeitenden zu organisieren. Welche Art ein Unternehmen wählt, hat vor allem mit seiner Grösse und Struktur zu tun:

- **Grosse Arbeitgeber**, zum Beispiel Konzerne mit mehreren Tochtergesellschaften, führen sehr oft autonome Pensionskassen.
- **Mittlere Unternehmen** verfügen über eine autonome oder eine teilautonome Pensionskasse, oder sie schliessen sich einer Gemeinschaftseinrichtung oder einer Sammeleinrichtung an.
- **Kleine Unternehmen** schliessen sich mehrheitlich einer Gemeinschafts- oder einer Sammeleinrichtung an.

Die wichtigsten Merkmale der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen sind:

– **Autonome Pensionskassen**

Eine Vorsorgeeinrichtung ist autonom, wenn sie sämtliche Risiken selbst trägt. Grosse Unternehmen und Konzerne führen für ihre Mitarbeitenden oft eine eigene autonome Pensionskasse und beschäftigen das für die Führung der Pensionskasse nötige Fachpersonal selbst.

Vorteil: Die Anlageerträge und ein guter Risikoverlauf kommen vollständig der Pensionskasse zugute.

Nachteil: Gefahr von Unterdeckung (→ Seite 71) nach mehreren schlechten Börsenjahren.

– **Teilautonome Pensionskassen**

Auch teilautonome Pensionskassen machen erst ab einer gewissen Firmen-grösse Sinn, in der Regel sind dafür 150 bis 200 Mitarbeitende nötig. Teilauto-nome Kassen tragen das Anlagerisiko selbst, versichern aber die Risiken Tod und Invalidität bei einer Lebensversicherungsgesellschaft.

Vorteil: Die Anlageerträge kommen vollständig der Pensionskasse zugute, die Risiken Invalidität und Tod sind extern versichert.

Nachteil: Gefahr von Unterdeckung (→ Seite 71) nach mehreren schlechten Börsenjahren.

– **Gemeinschaftseinrichtungen**

Zahlreiche Berufsverbände bieten ihren Mitgliedfirmen die Möglichkeit, sich einer sogenannten Gemeinschaftseinrichtung anzuschliessen. Diese hat ei-nen einheitlichen Vorsorgeplan, der für alle angeschlossenen Firmen gilt. Die Versicherten bilden eine Risikogemeinschaft und die Vermögenswerte werden gemeinsam für alle verwaltet.

Vorteil: Die Durchführung der Vorsorge ist für die ganze Branche einheitlich und damit effizient geregelt.

Nachteil: Die Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten der einzelnen ange-schlossenen Firmen sind beschränkt.

– Sammeleinrichtungen

Zwei Drittel aller Arbeitsplätze in der Schweiz befinden sich in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Diese schliessen sich mehrheitlich einer unabhängigen oder von einer Lebensversicherungsgesellschaft organisierten Sammelstiftung an. Dort wird für jede Firma eine eigene kleine Pensionskasse geführt, mit eigenem Vorsorgeplan, eigenen Beiträgen und Leistungen und separater Verwaltung des Vermögens. Sammelstiftungen sind teilweise sehr gross und haben tausende von angeschlossenen Einzelfirmen.

Vorteil: Weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Beiträge und Leistungen sowie Wahlmöglichkeiten betreffend die Risikodeckung (Vollversicherung, Teilautonomie, Autonomie) auch für kleine Firmen.

Nachteil: Ein Vergleich der Angebote und der Leistungsfähigkeit der Anbieter ist schwierig.

Haben Arbeitnehmer eine Wahlmöglichkeit?

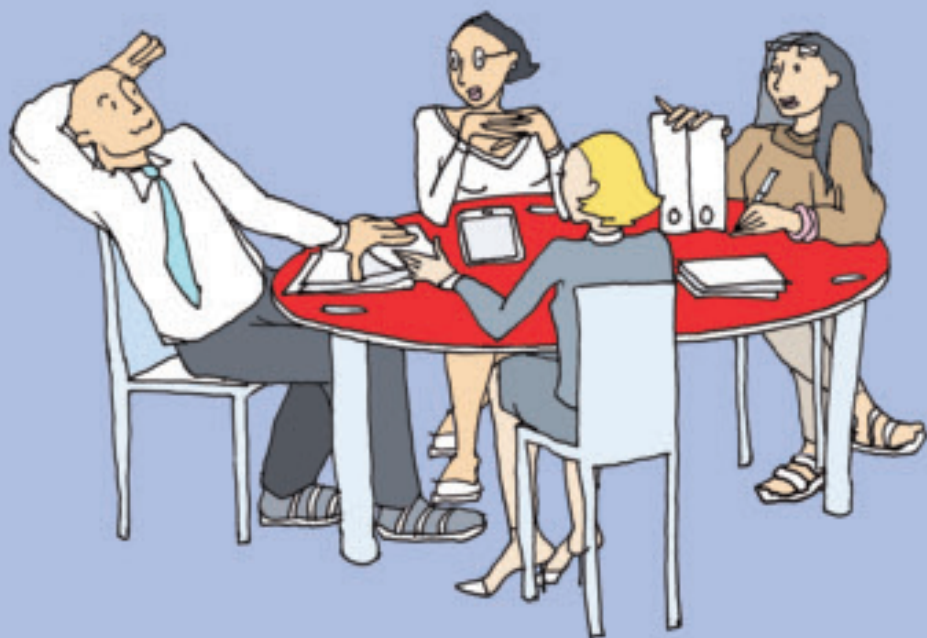
Bei der Neugründung eines Unternehmens muss dieses auch die berufliche Vorsorge organisieren. Dabei haben die Mitarbeitenden ein Mitbestimmungsrecht. Steht die Pensionskasse einer Firma einmal fest, dann sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihr versichert. Es gibt keine Möglichkeit, sich als Mitarbeiter einer anderen Pensionskasse anzuschliessen oder gar bei derjenigen des vorherigen Arbeitgebers zu bleiben. Im Reglement der eigenen Pensionskasse gibt es je nachdem Wahlmöglichkeiten, beispielsweise betreffend zusätzliche Einkäufe (→ Seite 29), den Bezug des Altersguthabens (→ Seite 50) oder das Pensionierungsalter (→ Seite 50).

Wie weiter mit der Pensionskasse der «Druckgut»?

Die berufliche Vorsorge ist in den vergangenen Jahren wegen neuer Verordnungen und Vorschriften immer komplexer geworden. Buchhalter Müller, der die Pensionskasse der «Druckgut» bisher betreut hat, war mit der Materie vertraut, aber die neue Buchhalterin Doris Meier hatte noch nie damit zu tun. Die Firmeninhaber setzen sich mit ihr und der Personalchefin zusammen und überlegen, wie man die Vorsorge der Mitarbeitenden weiterführen könnte.

Welche Möglichkeiten hat die «Druckgut», wenn sie die Pensionskasse teilweise oder ganz «auslagern», also von jemand anderem betreuen lassen möchte?

Es gibt die «Zwischenlösung» einer teilautonomen Pensionskasse (→ Seite 14). Die Firma behält die eigene Vorsorgeeinrichtung, erledigt die Administration und verwaltet das Vorsorgevermögen weiterhin selbst. Die Risiken Invalidität und Tod werden aber bei einer Lebensversicherungsgesellschaft versichert. Alternativ kann die «Druckgut» ihre Vorsorgeeinrichtung in eine Sammelstiftung (→ Seite 15) einbringen oder sich der Gemeinschaftseinrichtung (→ Seite 14) ihres Berufsverbandes anschließen.



Wann lohnt sich eine eigene Pensionskasse?

Je nach Lohnstruktur ist eine eigene Pensionskasse ab 100 bis 150 Mitarbeitenden sinnvoll. Mit der Gründung ist einiger Aufwand verbunden. Die technische Administration muss eingerichtet werden, eine Revisionsstelle und ein Pensionsversicherungsexperte müssen bestimmt werden. Man benötigt Know-how und personelle Ressourcen. Viel Administratives lässt sich aber auch an professionelle Anbieter auslagern, die sich mit den Vorschriften und Gesetzen auskennen. In den letzten Jahren hat in der Schweiz ein starker Konzentrationsprozess stattgefunden. Viele Firmen haben ihre eigene Pensionskasse in die Sammeleinrichtungen von Lebensversicherungen oder unabhängigen Pensionskassendienstleistern eingebracht. Eine Übersicht über die verschiedenen Arten von Vorsorgelösungen für Unternehmen finden Sie auf den → Seiten 13 bis 15.

Wer bestimmt in der Pensionskasse?

Die oberste Verantwortung – sei es für eine autonome Pensionskasse, eine Sammelstiftung oder eine Gemeinschaftseinrichtung – liegt beim Stiftungsrat. Die Mitglieder des Stiftungsrates, aber auch alle, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Kontrolle zu tun haben, sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung schuldhaft zufügen; sie haften dafür persönlich und solidarisch.

Der Stiftungsrat muss paritätisch zusammengesetzt sein (→ Seite 67). Das bedeutet, dass die eine Hälfte des Stiftungsrates aus Arbeitgebervertretern und die andere Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen muss. So haben die Angestellten ein echtes Mitspracherecht (→ Seite 66). Wer sich als Angestellter interessiert, kann sich in den Stiftungsrat wählen lassen und sich in die Materie einarbeiten.

Das Gesetz schreibt Transparenz vor. Das bedeutet, dass Pensionskassen die Versicherten klar und umfassend informieren müssen. Dazu gehört, dass jeder Arbeitnehmer jährlich einen Vorsorgeausweis erhält, der über die Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Falle seines Todes informiert. Zudem müssen die Arbeitnehmer jedes Jahr detailliert über den Geschäftsgang – insbesondere über die Entwicklung des Anlagevermögens – informiert werden. Dies erfolgt im Wesentlichen über die Jahresrechnung.

3. Eintritt, Beiträge, Austritt

Man arbeitet, tritt in eine Pensionskasse ein, zahlt seine Beiträge, wechselt die Firma, tritt aus der bisherigen Pensionskasse aus und in diejenige des neuen Arbeitgebers ein. So läuft es in der beruflichen Vorsorge und darum geht es auf den folgenden Seiten. Die Pensionierung behandeln wir im 5. Kapitel.

Lehrtochter Lucia Santorini wird 18

5. März: Lucia wird heute 18 Jahre alt. Sie ist im dritten Lehrjahr als Polygrafin und verdient 1000 Franken monatlich. In der Freizeit hört sie Mundartrock und besucht gerne Openairs. Sie will nach der Lehre erst etwas Geld verdienen und dann reisen oder einen längeren Sprachaufenthalt machen.



Muss Lucia, weil sie jetzt volljährig ist, Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlen?

Nein, denn Sie verdient weniger als 21 060 Franken im Jahr. Sobald die Lehre fertig ist und sie einen höheren Lohn bezieht, wird sie gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Das Sparen fürs Alter beginnt erst mit 25 Jahren.

Wann wird man in der beruflichen Vorsorge versichert?

In der beruflichen Vorsorge wird man versichert, wenn man

- mindestens 18 Jahre alt ist und
- bei einem Arbeitgeber mehr als 21 060 Franken im Jahr verdient.

Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag werden die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag beginnt das Sparen fürs Alter. Es gibt nicht nur einen Mindestjahreslohn für die Versicherung in der beruflichen Vorsorge, sondern auch eine obere Grenze für die obligatorische Versicherung. Diese liegt bei 84 240 Franken (Grenzbeträge → Seite 64). Darüber liegende Lohnanteile können überobligatorisch versichert werden (→ Seite 28).

Was ist der versicherte Lohn?

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge werden auf dem versicherten Lohn erhoben. Der versicherte Lohn entspricht nicht dem vollen Lohn, sondern nur einem Teil davon. Dies deshalb, weil die 2. Säule die 1. Säule ergänzen soll. Der versicherte Lohn wird berechnet, indem vom Jahreslohn ein bestimmter Betrag (der Koordinationsabzug) abgezogen wird. Das sind 24 570 Franken (Grenzbeträge → Seite 64). Der versicherte Lohn wird auch koordinierter Lohn genannt.

Wer untersteht nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge?

- Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von unter drei Monaten
- Personen, die mindestens 70 Prozent invalid sind
- Arbeitnehmer, die weniger als 21 060 Franken pro Jahr verdienen
- Arbeitnehmer, die nicht dauernd in der Schweiz arbeiten und im Ausland genügend versichert sind
- Selbstständigerwerbende müssen sich nicht versichern, können es aber freiwillig tun (→ Seite 45).

Monika Rauch vom Empfang hat gekündigt

Monika Rauch ist die Visitenkarte und gute Seele der «Druckgut». Seit über zehn Jahren arbeitet sie am Empfang, bedient das Telefon, begrüsst die Besucher auf Berndeutsch, erledigt administrative Arbeiten und ist eigentlich immer guter Laune. Schade, hat sie gekündigt, aber ihre neue grosse Liebe Jean-Paul wohnt in Lausanne, und sie zieht zu ihm an den Genfersee. Eine neue Stelle hat sie auch schon.



Was passiert mit Monika Rauchs Vorsorge? Muss sie irgendetwas unternehmen?

Es genügt, dass sie die Personalabteilung über ihren neuen Arbeitgeber und dessen Pensionskasse informiert. Personalchefin Andrea Gut hat diese Informationen an den pensionierten Buchhalter, der die Pensionskasse der «Druckgut» momentan noch verwaltet, weitergegeben. Er hat das Altersguthaben von Monika Rauch berechnet, eine Abrechnung erstellt und die Freizugfähigkeitsleistung an die neue Pensionskasse überwiesen. Diese wird ihr nach Stellenantritt in Lausanne einen neuen Vorsorgeausweis zustellen.

Was passiert beim Stellenwechsel?

Wer von einem zum anderen Arbeitgeber wechselt, erhält von der bisherigen Pensionskasse eine Austrittsabrechnung mit dem vorhandenen Altersguthaben. Dieser Betrag wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen und der Mitarbeitende erhält einen neuen Vorsorgeausweis mit Angaben zu den Leistungen, zum Altersguthaben und zu den Beiträgen.

Was passiert bei Kündigung oder Entlassung?

Falls das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und man nicht gleich einen neuen Arbeitgeber hat, erstellt die bisherige Pensionskasse ebenfalls eine Abrechnung. Das Guthaben – die sogenannte Freizügigkeitsleistung – wird dann in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos angelegt, bis man wieder einen neuen Arbeitgeber hat. Falls man keine neue Stelle findet, kann man das Freizügigkeitsguthaben frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter beziehen.

Während der Arbeitslosigkeit versichert einen die Auffangeinrichtung (→ Seite 59) gegen die Risiken Tod und Invalidität. Die Arbeitslosenkasse übernimmt die eine Hälfte der Beiträge, der Arbeitslose die andere. Das Alterssparen wird während der Arbeitslosigkeit unterbrochen.

Was bedeutet Freizügigkeit?

Die Freizügigkeit ist der Betrag, den man beim Verlassen seiner Vorsorgeeinrichtung mitnehmen kann. Die Berechnung ist im Freizügigkeitsgesetz geregelt. Dennoch geht es nicht darum, dass man einfach – ganz freizügig – sein Pensionskassengeld auf das eigene Bankkonto überwiesen erhält. Solange man noch im Arbeitsprozess steckt, wird das Guthaben an die Pensionskasse des nächsten Arbeitgebers überwiesen. Besteht vorübergehend oder auch für längere Zeit kein Anstellungsverhältnis, wird das Guthaben in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos angelegt. Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (→ Seite 60) ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Kundenberater Stephan Setz wird in die Geschäftsleitung befördert

Stephan Setz arbeitet seit zehn Jahren bei der «Druckgut» als Kundenberater. Er hat sich ein grosses Netzwerk aufgebaut und ist vielseitig und tüchtig. Weil sich die Firma in letzter Zeit so gut entwickelt hat, wird Stephan ab 1. März Verkaufsleiter und damit jüngstes Mitglied der Geschäftsleitung. Keine schlechte Sache, dass er dadurch mehr verdient, denn der Autofan träumt schon lange von einem kleinen, roten Sportauto. Als Erstes bekommt er aber von der Vorsorgeeinrichtung zwei Vorsorgeausweise und wundert sich.

Stephan Setz verdiente bisher rund 80 000 Franken, dank seiner Beförderung wird sein Lohn auf gut 100 000 Franken steigen. Was bedeutet das für seine berufliche Vorsorge und weshalb hat er zwei Vorsorgeausweise erhalten?

Bisher war Stephan Setz im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge (bis maximal 84 240 Franken Lohn) versichert. Mit seinem höheren Gehalt kommt er in den Bereich der sogenannten überobligatorischen Vorsorge. Dafür gelten andere Regeln und Bedingungen und bei der «Druckgut» gibt es dafür eine separate «Kaderlösung». Das ist auch der Grund, weshalb Stephan Setz zwei Vorsorgeausweise erhalten hat. Der eine betrifft seinen obligatorisch versicherten Lohn, der andere das sogenannte überobligatorium.



Was bedeuten Obligatorium und Überobligatorium?

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge legt Mindeststandards für Jahreseinkommen bis 84 240 Franken fest, die jede Pensionskasse erfüllen muss. Sie muss auf den Altersguthaben beispielsweise den gesetzlichen Mindestzins (1,5 Prozent) gutschreiben und bei der Pensionierung den gesetzlichen Rentenumwandlungssatz (6,8 Prozent für Frauen und 6,85 Prozent für Männer) anwenden. Die Versicherung nach diesen Minimalanforderungen nennt man obligatorische Vorsorge (kurz: Obligatorium). Die Versicherung, die über diese Minimalanforderungen hinausgeht, nennt man überobligatorische Vorsorge (kurz: Überobligatorium). Dieses umfasst einerseits weitergehende Leistungen auf Lohnanteilen bis 84 240 Franken, und andererseits zusätzliche Leistungen auf Lohnanteilen, die darüber liegen. Bei der «Druckgut» (Vorsorgeplan → Seite 78) gehören zu den überobligatorischen Leistungen, dass sie höhere Sparbeiträge vorsieht (8, 12, 16 und 18 Prozent anstatt der minimalen 7, 10, 15 und 18 Prozent) sowie die Invaliden- und Ehegattenrenten in Prozenten des ganzen Lohnes (und nicht in Prozenten des versicherten Lohnes) berechnet. Im Überobligatorium müssen weder der Mindestzinssatz noch der Mindestumwandlungssatz angewendet werden.

Wie liest man einen Vorsorgeausweis?

Jeder Angestellte erhält einmal pro Jahr einen Vorsorgeausweis. Wenn er überobligatorisch versichert ist, können es auch zwei Ausweise sein. Der Vorsorgeausweis gibt Auskunft über den Stand des Altersguthabens, die Höhe der Rente im Fall von Tod oder Invalidität, die Rente im Falle der regulären Pensionierung, die Freizügigkeitsleistung usw. Einen Musterausweis mit Erklärungen zu den Fachbegriffen finden Sie am Schluss dieser Broschüre auf → Seite 82.

Wie berechnen sich die Beiträge?

Der Beitrag an die berufliche Vorsorge setzt sich zusammen aus dem Sparbeitrag und dem Risikobeitrag. Diese berechnen sich auf der Basis des versicherten Lohnes (→ Seite 23) und richten sich nach dem Alter des Versicherten (→ Seite 31). Der Sparbeitrag wird dem Altersguthaben des Mitarbeitenden gutgeschrieben.

Der Beitrag an die berufliche Vorsorge wird jeweils zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer finanziert, wobei der Arbeitgeber auch einen grösseren Anteil tragen kann. Der Teil, den der Arbeitnehmer trägt, wird ihm jeden Monat vom Lohn abgezogen.

Sparbeitrag

(Beitrag für die zukünftige Altersrente)

+

Risikobeitrag

(Beitrag für die Risiken Tod und Invalidität)

= Beitrag an die berufliche Vorsorge

Sind zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse möglich?

Durch verschiedene Umstände kann es vorkommen, dass ein Mitarbeiter nicht das maximal mögliche Altersguthaben hat. Ein Grund kann sein, dass er länger studiert und nicht gleich mit 25 Jahren begonnen hat, in die berufliche Vorsorge einzuzahlen. Ein anderer Grund kann sein, dass er die Stelle gewechselt hat und die neue Pensionskasse besser ausgebaut ist. Es lohnt sich deshalb, beim Stellenwechsel nach der Ausgestaltung und den Leistungen der Pensionskasse zu fragen. Ein weiterer Grund kann sein, dass das Vorsorgeguthaben durch eine Scheidung reduziert wurde.

Wenn immer das Altersguthaben geringer ist als maximal möglich, kann man es durch sogenannte «Einkäufe» – also zusätzliche Einzahlungen in die Pensionskasse – ausgleichen. Ein solcher Einkauf muss durch private Mittel finanziert werden und kann in der Steuererklärung abgezogen werden.

Wie sieht es mit den Steuern aus?

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Auch wer Einkäufe als Einmaleinlage in die berufliche Vorsorge leistet, kann diese in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Druckerin Bea Weiss wird 45 und wundert sich

Bea Weiss hat kurz nach der Geburt ihrer Tochter vor acht Jahren ihren Lebenspartner durch einen Motorradunfall verloren. Seither ist sie alleinerziehend. Einerseits ist es ein Glück, dass sie mit ihrer Mutter unter einem Dach wohnt, die sie bei der Kinderbetreuung unterstützt, andererseits zeigt die Mutter seit einiger Zeit deutliche Anzeichen einer Demenz. Bea Weiss macht sich Sorgen, und dann kommt auch noch die Lohnabrechnung, auf der plötzlich weniger Nettolohn steht, wo sie doch so schon nicht auf Rosen gebettet ist. Es stellt sich heraus, dass ihr neu ein höherer Betrag für die berufliche Vorsorge abgezogen wird.

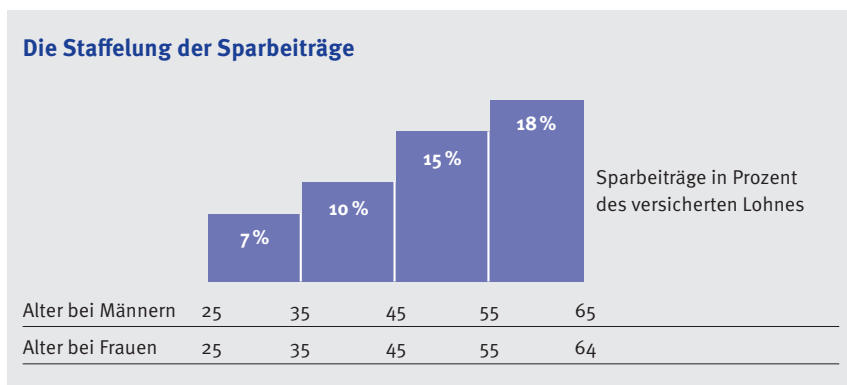


Weshalb muss Bea Weiss plötzlich höhere Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlen?

Sie wurde kürzlich 45 Jahre alt. Das ist eine der Altersgrenzen, bei der sich die Beiträge für das Alterssparen erhöhen.

Wie staffeln sich die Sparbeiträge?

Je näher die Pensionierung rückt, desto höher wird der prozentuale Anteil, der vom Lohn für die künftige Altersrente abgezogen wird. Die angegebenen Prozentzahlen werden hälftig zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt.



Was ist der Grund für die im Alter steigenden Beiträge? Jüngere Menschen, die meist noch weniger verdienen und womöglich daran sind, eine Familie zu gründen, will man weniger belasten. In der zweiten Lebenshälfte ist der Lohn oft höher, dadurch fallen die prozentual höheren Beiträge auch stärker ins Gewicht und helfen – in den letzten Jahren vor der Pensionierung –, das Altersguthaben kräftig aufzustocken. Zudem sind höhere Sparbeiträge im Alter während einer kürzeren Zeit der Inflation ausgesetzt.

4. Lebensetappen

Geburt, Kindheit, Schule, Lehre, Studium, Arbeit, Beziehung, Hochzeit, Kinder, Haus, Pensionierung, Tod – für wen ist das Leben schon gradlinig? Umwege, Abkürzungen, unerwartete Zwischenfälle gehören genauso dazu, und manch eine dieser Situationen betrifft auch die berufliche Vorsorge. Deshalb geht es im folgenden Kapitel um verschiedene Lebensetappen vom Hausbau über die Scheidung bis zur Arbeitslosigkeit.

Polygraf Reto Tomaselli geht auf Weltreise

Reto Tomaselli hat schon die Lehre bei der «Druckgut» gemacht und letztes Jahr seinen 30. Geburtstag gefeiert. Demnächst wird er die Partnerschaft mit seinem langjährigen Freund Flavio eintragen lassen. Anschliessend gönnen sich die beiden eine richtige «Auszeit»: einen unbezahlten Urlaub von sechs Monaten, der sie einmal um die ganze Welt führen wird – mit Schiff, Zug und Flugzeug.



Sechs Monate bezieht Reto Tomaselli keinen Lohn, kehrt danach aber an seinen Arbeitsplatz zurück. Was passiert in der Zwischenzeit mit seiner Vorsorge?

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge regelt die Frage des unbezahlten Urlaubs nicht. Ein Monat nach Antritt seines Urlaubs endet an und für sich die Deckung für Invaliddität und Tod. Jetzt kommt es auf das Pensionskassenreglement an. Dieses sieht im Falle der «Druckgut» vor, dass Reto sowohl die Beiträge für Invaliddität und Tod als auch die Beiträge für das Altersguthaben während der sechs Monate bezahlen kann und damit versichert bleibt. Falls er das nicht will, wird er bei der Pensionskasse abgemeldet und erhält ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice. Nach seiner Rückkehr wird er wieder in die Pensionskasse aufgenommen.

Unbezahlter Urlaub – kann die Vorsorge weitergeführt werden?

Die Antwort auf oben stehende Frage lautet: Manchmal ja, manchmal nein. Denn die Frage des unbezahlten Urlaubs wird im Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) nicht explizit geregelt. Grundsätzlich gilt, dass ein Monat nach Ende eines Arbeitsverhältnisses der Versicherungsschutz erlischt und das Altersguthaben entweder zu einer anderen Pensionskasse transferiert oder auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice (→ Seite 63) übertragen wird.

Doch nur weil im BVG nichts dazu steht, bedeutet das noch lange nicht, dass es dazu keine Regelungen gibt. In vielen Pensionskassenreglementen oder auf Merkblättern ist festgehalten, wie die betreffende Firma bzw. ihre Vorsorgeeinrichtung den unbezahlten Urlaub handhabt.

Dabei geht es um folgende Fragen:

- Wie lange kann man während des unbezahlten Urlaubs weiterhin Beiträge bezahlen, um so den Versicherungsschutz für Invalidität und Tod zu behalten? Das kann je nach Reglement von wenigen Monaten bis zu ein oder zwei Jahren der Fall sein.
- Kann man in dieser Zeit auch Beiträge für das Alterssparen leisten?
- Wie wird die Deckung des Unfallrisikos gelöst?
- Und die wichtigste Frage: Muss der Arbeitnehmer alle Beiträge allein bezahlen – also auch den Anteil, den sonst der Arbeitgeber leistet –, oder beteiligt sich die Firma während einer gewissen Zeit beispielsweise an den Risikobeiträgen für Invalidität und Tod? Wenn der Arbeitnehmer alle Beiträge alleine bezahlen muss, kann das je nach Alter recht kostspielig werden.

Personalchefin Andrea Gut erwartet das zweite Kind und baut ein Haus

Andrea Gut ist Mitte 30 und arbeitet seit fünf Jahren 80 Prozent als Personalchefin bei der «Druckgut». Ihre Tochter Jessica wird bald zwei Jahre alt und in vier Monaten erwartet sie das zweite Kind, diesmal einen Buben, wie der Ultraschall deutlich gezeigt hat. Die wachsende Familie braucht mehr Platz und so haben sich Andrea und ihr Mann entschlossen, in einer Neubausiedlung unweit der Firma ein Reihenhaus zu kaufen. Damit die Hypothek nicht zu gross wird, spielt Andrea Gut mit dem Gedanken, einen Teil ihres Altersguthabens als Eigenkapital in das neue Haus zu stecken.

Was muss Andrea Gut bedenken, wenn sie von ihrem jetzigen Altersguthaben von 80 000 Franken einen Anteil von 60 000 Franken als Vorbezug für Wohneigentum bezieht?

Wieder einmal kommt es auf das Pensionskassenreglement an. Falls dieses vorsieht, dass sie trotz reduziertem Altersguthaben weiterhin gleich gut für Tod und Invalidität versichert ist, ist der Vorbezug kein Problem. Dies ist gemäss Vorsorgeplan der «Druckgut» (→ Seite 78) der Fall. Wenn dies nicht so wäre und sich ihr Versicherungsschutz durch das tiefere Altersguthaben reduzieren würde, müsste die Pensionskasse eine Zusatzversicherung anbieten oder werden reduzieren. Durch den Vorbezug reduzieren sich insbesondere auch die Altersleistungen, wobei das Geld ja nicht «verloren» ist, sondern im Wohneigentum steckt.



Was bedeutet Vorbezug für Wohneigentum?

Versicherte können – bis drei Jahre, bevor sie Anspruch auf Altersleistungen haben – von der Pensionskasse einen Betrag für die Finanzierung von Wohneigentum beziehen. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages, sind aus dem Pensionskassenreglement und dem persönlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Mit über 50 Jahren kann man höchstens den Betrag vorbezahlen, den man mit 50 Jahren als Freizügigkeitsleistung zugute hatte. Durch einen Vorbezug wird das Altersguthaben reduziert. Dies hat zur Folge, dass die späteren Altersleistungen tiefer ausfallen. Die meisten Vorsorgelösungen sehen aber vor, dass zumindest der Risikoschutz trotz Vorbezug gleich weitergeführt werden kann, weil er nicht an die Höhe des Altersguthabens, sondern an die Höhe des Lohnes gekoppelt ist. Wenn das nicht der Fall ist, muss die Pensionskasse eine Zusatzversicherung für die Risiken Tod und Invalidität anbieten oder vermitteln.

Der Vorbezug muss der Altersvorsorge dienen und ist deshalb nur in folgenden Fällen möglich:

- für den Kauf oder Bau eines selbst bewohnten Hauses oder einer Eigentumswohnung
- für wertvermehrende Investitionen wie eine Fassadenisolation, einen Umbau oder einen Anbau
- für die Reduktion von Hypotheken (aber nicht für Hypothekarzinszahlungen)
- für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohngenossenschaften oder für ähnliche Beteiligungen

Es müssen mindestens 20 000 Franken bezogen werden, und das Haus oder die Wohnung muss als eigener Hauptwohnsitz dienen. Für Ferienwohnungen kann also kein Vorbezug gemacht werden. Die verwendeten Pensionskassengelder werden im Grundbuch eingetragen. Wenn die Immobilie verkauft wird, muss der bezogene Betrag wieder an die Pensionskasse zurückbezahlt werden.

Was gilt es beim Vorbezug zu bedenken?

So verlockend ein Vorbezug auf den ersten Blick wirkt, er kann auch Nachteile haben. Erstens werden Steuern auf dem Vorbezug fällig und zweitens reduziert sich das Altersguthaben. Je nach Reglement sind zudem nicht nur die Altersleistungen, sondern auch die Leistungen bei Invalidität und Tod betroffen. Das gilt es im Voraus abzuklären.

Firmenchef Lukas Turgi wird geschieden

25 Jahre war Lukas Turgi ziemlich glücklich mit seiner Frau Laura. Gemeinsam haben sie drei Kinder aufgezogen. Die beiden Ältesten sind aus dem Haus, die Jüngste macht nächstes Jahr ihre Matura. Laura hat vor mehr als zehn Jahren ein Yoga-Center mit einer Partnerin in Zürich gegründet, vor zwei Jahren kam ein weiterer Partner hinzu. Dieser hat sich im Laufe der Zeit zum Scheidungsgrund entwickelt.

Irgendwann hat Laura ihrem Mann reinen Wein zu ihrer neuen Liebe eingeschenkt. Sie ist vor sechs Monaten zu Chris gezogen und will jetzt die Scheidung. Lukas Turgi war zunächst entsetzt, dann wütend, und mittlerweile wünscht er sich nur noch, dass die Sache bald erledigt ist.



Laura und Lukas Turgi gehören beide einer Pensionskasse an. Wie werden die Altersguthaben aufgeteilt?

Damit liegen am Schluss bei beiden Pensionskassen 160 000 Franken. Dieses Betrags – 80 000 Franken – wird von Lukas' Pensionskasse an die seiner Frau überwiesen. Die Differenz zwischen 240 000 Franken und 80 000 Franken beträgt 160 000 Franken. Die Hälfte beiden Altersguthaben an die Vorsorgeeinrichtung mit dem kleineren Altersguthaben überwiesen. der erhält eine Hälfte, also 160 000 Franken. In der Praxis wird einfach die Hälfte der Differenz der zusammen haben die beiden also 320 000 Franken Altersguthaben. Diese Summe wird halbiert. Je- steht eine Hälfte zu. Lukas Turgi hat 240 000 Franken angespart, seine Ehefrau 80 000 Franken. Zu- während der Ehe angespart wurden, werden halbiert. Jedem Ehepartner die Vorsorgeelder, die während der Ehe angespart wurden, werden halbiert. Jedem Ehepartner

Was passiert bei der Scheidung mit der Vorsorge?

Bei einer Scheidung werden die Vorsorgegelder, die beide Ehepartner während der Ehe angespart haben, geteilt. Die Hälfte jedes Guthabens steht dem anderen Ehepartner zu. Der Ausgleich ist zwingend, selbst wenn eine Gütertrennung vereinbart wurde. Der Teilung unterliegen alle Beträge, die während der Ehe in der beruflichen Vorsorge gespart wurden, also nicht nur das Altersguthaben, sondern auch Freizügigkeitsgelder auf Freizügigkeitskonten oder -policen (→ Seite 63) und auch allfällige Vorbezüge für Wohneigentum.

Gemäss Gesetz besteht die Möglichkeit, freiwillig auf die Teilung oder einen Teil des Betrags zu verzichten, der einem zusteht. Der Verzicht ist aber die Ausnahme und darf vom Gericht nur bewilligt werden, wenn klar ist, dass der Ehepartner, der verzichten will, über andere gleich hohe Vermögenswerte verfügt.

Falls ein Ehepartner oder beide bereits eine Rente aus der beruflichen Vorsorge beziehen, kann das Guthaben nicht mehr geteilt werden. In diesem Falle muss das Gericht eine angemessene Entschädigung festlegen.

Sobald die Scheidung rechtskräftig ist, überweist die Pensionskasse des Ehegatten mit dem grösseren Vorsorgeguthaben die Hälfte der Differenz zwischen beiden Guthaben an die Pensionskasse des anderen (Beispielrechnung → Seite 40). Es findet also nur eine Transaktion statt. Hat der Ehegatte, der etwas zugute hat, keine Pensionskasse, darf das Geld nicht bar ausbezahlt werden, sondern muss auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen werden.

Doris Meier war vor Stellenantritt einige Monate arbeitslos

Doris Meier war die letzten fünf Jahre in einer grossen Industriefirma als Buchhalterin beschäftigt. Als mehrere Grossaufträge ausblieben, musste das Unternehmen Konkurs anmelden. Doris Meier, 52, verlor ihre Stelle und war vier Monate arbeitslos, bevor sie vor einigen Wochen in der Buchhaltung bei der «Druckgut» anfangen konnte. In dem familiäreren Umfeld der mittelgrossen Firma, wo jeder jeden kennt und alle per Du sind, fühlt sie sich schon nach kurzer Zeit so richtig wohl.



Doris Meier bezog vier Monate lang Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Was geschah in dieser Zeit mit ihrer Vorsorge – war sie weiterhin versichert und konnte sie für das Alter sparen?

Im ersten Monat nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses war sie noch bei ihrer alten Pensionskasse gegen Invaldität und Tod versichert. Anschliessend wurde die Versicherung bei der Stiftung Aufangeneinrichtung BVG (→ Seite 59) weitergeführt, aber ohne das Alterssparen. Die Hälfte der Beiträge übernahm die Arbeitslosenversicherung, die andere Hälfte Doris Meier. Ihr Altersguthaben wurde beim Austritt aus der alten Firma in ein Freizügligkeitskonto umgewandelt, und kürzlich wurde der Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der «Druckgut» überwiesen, wo sie ihre Vorsorge nun weiterführen kann.

Wie wirkt sich Arbeitslosigkeit auf die Vorsorge aus?

Wer arbeitslos wird, tritt aus der Vorsorgeeinrichtung seines ehemaligen Arbeitgebers aus. Sein Altersguthaben wird als Freizügigkeitsleistung (→ Seite 63) in eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto einbezahlt.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der oder die Ausgetretene noch während eines Monats nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei der ehemaligen Vorsorgeeinrichtung versichert. Anschliessend wird der Vorsorgeschutz für Tod und Invalidität bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (→ Seite 59) fortgeführt. Als versicherter Lohn gilt das Taggeld der Arbeitslosenkasse. Die Hälfte der Beiträge wird dem Versicherten von seinem Taggeld abgezogen, die andere Hälfte übernimmt die Arbeitslosenversicherung.

Während der Arbeitslosigkeit werden keine Altersgutschriften geleistet. Das Sparen fürs Alter setzt erst wieder ein, wenn der Arbeitslose einen neuen Arbeitgeber gefunden und seine Freizügigkeitsleistung in die neue Pensionskasse eingebracht hat. Falls die erforderlichen privaten Mittel dafür vorhanden sind, kann man die entstandene Lücke durch Einkäufe (→ Seite 29) wieder auffüllen.

Pierre Apadi, Teamleiter Spedition, macht sich selbstständig

Pierre Apadi ist voller Enthusiasmus: Ende Monat beginnt sein neues Leben als selbstständiger Unternehmer und Inhaber einer eigenen kleinen Speditionsfirma. Er hat mit einem grosszügigen Kredit seines Schwiegervaters eine Einzelfirma gegründet, Büros gemietet, einen Chauffeur eingestellt und zwei tadellose, gebrauchte Kühllastwagen gekauft. Transportaufträge hat er auch schon, und seine Frau Evi unterstützt ihn bei allen administrativen Arbeiten. Es kann also losgehen.



Kann Pierre Apadi sein Altersguthaben als Kapital in die neu gegründete Firma stecken?

Ja, denn als Selbstständigerwerbender muss er sich nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichern. Er kann die Freizügigkeitsleistung bar beziehen und in seine Firma investieren.

Ist ein Barbezug für die eigene Firma möglich?

Wer sich selbstständig macht, untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge und kann die Freizügigkeitsleistung innerhalb eines Jahres bar beziehen. Es braucht dazu einen Nachweis der AHV über die Selbstständigkeit.

Wie vorsorgen als Selbstständiger?

Viele Unternehmer betrachten ihre Firma als ihre Altersvorsorge und sorgen deshalb nicht noch zusätzlich vor. Solange es dem Unternehmen finanziell gut geht, geht diese Rechnung auf. Was aber, wenn die Firma in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder sich später nicht verkaufen oder an einen Nachfolger übertragen lässt? Dann hat der Selbstständige neben der AHV-Rente keine weitere Altersrente und keine zusätzliche Absicherung für Invalidität und Tod.

Selbstständigerwerbende müssen nicht, können aber auf freiwilliger Basis vorsorgen. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Selbstständigerwerbende mit Personal können sich bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung wie ihre Mitarbeitenden versichern.
- Selbstständigerwerbende ohne Personal können sich bei der Pensionskasse ihres Berufsverbandes oder auch bei der Auffangeinrichtung (→ Seite 59) versichern.
- Viele Selbstständigerwerbende nutzen die Möglichkeit der sogenannten «Grossen Säule 3a». Sie können bis zu 20 Prozent ihres Erwerbseinkommens (maximal 33 696 Franken) pro Jahr in die 3. Säule einzahlen und diesen Betrag bei den Steuern abziehen.

5. Pensionierung, Tod, Invalidität

Vorsorge. In dem Begriff steckt die «Voraussicht», aber auch die «Sorge». Wer vorsorgt, erspart sich und seinen Angehörigen finanzielle Sorgen im Alter sowie bei Invalidität und Tod. Dazu ist die Vorsorge da und darum geht es in den folgenden Schicksalen.

Typografin Rosmarie Kehlenberg wird pensioniert

Rosmarie Kehlenberg wird demnächst 64 Jahre alt. Als sie vor bald 48 Jahren ihre Lehre als Schriftsetzerin begann, war sie als Frau eine der Wenigen in diesem Beruf. Mit Anfang 40, nachdem ihre langjährige Beziehung in die Brüche gegangen war, beschloss sie, ihr Leben zu ändern. Sie wechselte die Firma und den Wohnort, bildete sich zur Typografin weiter und lebte fortan bewusst allein. Sie hat einen grossen Freundeskreis und wandert gerne. Sie freut sich auf die bevorstehende Pensionierung und möchte demnächst das Pilgern ausprobieren, zuerst natürlich auf dem Jakobsweg.

Rosmarie Kehlenberg wird zum ordentlichen Zeitpunkt pensioniert. Wann ist dieser für Frauen, wann für Männer? Und wann ist der früheste und der späteste Zeitpunkt, um sich in der beruflichen Vorsorge pensionieren zu lassen?

Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre. Der früheste Zeitpunkt für die Pensionierung in der beruflichen Vorsorge liegt – falls es das Reglement vorsieht – bei 58 Jahren. Der späteste Zeitpunkt ist fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter (also bei Frauen mit 69 Jahren und bei Männern mit 70 Jahren).



Wann kann man sich pensionieren lassen?

- Ordentliches Pensionierungsalter: 64 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer.
- Frühest mögliches Pensionierungsalter: 58 Jahre für Frauen und für Männer, sofern dies im Pensionskassenreglement vorgesehen ist.
- Spätestes Pensionierungsalter: 69 Jahre für Frauen und 70 Jahre für Männer, also maximal fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter.

Wie berechnet sich die Rente?

Wie hoch wird meine Rente sein? Diese Frage beantwortet der Umwandlungssatz. Er beträgt im Bereich des Obligatoriums (→ Seite 28) für Frauen 6,8 Prozent und für Männer 6,85 Prozent. Eine Frau, die in Pension geht, erhält also jedes Jahr eine Rente, die 6,8 Prozent des über die Jahre angesparten Altersguthabens beträgt. Verfügt sie zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein Altersguthaben von 300 000 Franken, erhält sie 20 400 Franken Rente pro Jahr aus der beruflichen Vorsorge (6,8 Prozent von 300 000 Franken). Das sind 1700 Franken pro Monat (20 400 Franken verteilt auf zwölf Monate). Dazu kommt die AHV-Rente und allenfalls etwas aus der privaten Vorsorge (3. Säule), falls sie dort auch gespart hat. Im Bereich des Überobligatoriums (→ Seite 28) können die Pensionskassen den Umwandlungssatz frei bestimmen. Wegen der hohen Lebenserwartung und der tiefen Zinsen wenden die Pensionskassen einen tieferen Umwandlungssatz an als im Obligatorium.

Gibt es zusätzlich eine Kinderrente?

Ja, wer eine Altersrente bezieht, aber noch für Kinder bis und mit 18 Jahren – bzw. bis und mit 25 Jahren und in Ausbildung – zu sorgen hat, erhält eine Kinderrente.

Rente oder Kapitalbezug – was ist besser?

Es ist nicht zwingend, dass man sein Altersguthaben aus der beruflichen Vorsorge in eine Rente umwandelt. Es gibt auch die Möglichkeit, sich einen Teil oder das ganze Kapital einmalig auszahlen zu lassen, sofern dies das Reglement vorsieht. Gemäss Gesetz kann man einen Viertel des Altersguthabens des Obligatoriums

(→ Seite 28) als Kapital beziehen. Die Pensionskassenreglemente können aber auch zulassen, dass der gesamte Betrag bezogen wird oder eine individuelle Mischlösung aus Rente- und Kapitalbezug gewählt werden kann. Die Kapitalauszahlung muss innert einer bestimmten Frist vor der Pensionierung bei der Vorsorgeeinrichtung angemeldet werden.

Ist es besser, eine Rente zu beziehen oder sich das ganze Kapital auf einmal auszahlen zu lassen und anschliessend selber zu verwalten und einzuteilen? Es kommt auf die persönliche Situation an:

- Ein Mann mit einer viel jüngeren Frau fährt mit der Rente besser, denn nach seinem Tod erhält die Ehefrau bis zu ihrem Lebensende noch 60 Prozent seiner Altersrente.
- Wer sehr gesund ist und hoffen kann, ziemlich alt zu werden, fährt besser mit der Rente. Menschen, die kränkeln und von einer nicht so hohen Lebenserwartung ausgehen, beziehen mit Vorteil das Kapital. Dadurch bleibt etwas für die Erben übrig, was bei der Rente nicht der Fall ist.
- Wer sich mit Geldanlagen nicht auskennt und mit Geld nicht umgehen kann, sollte besser die Rente nehmen und nicht das Kapital beziehen.

Welche Steuern fallen an?

Der Kapitalbezug ist in der Regel steuerlich günstiger. Er wird einmal separat vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz (6 bis 15 Prozent) besteuert. Anschliessend ist das Geld Teil des Vermögens und unterliegt der Vermögenssteuer. Renten müssen dagegen voll als Einkommen versteuert werden.

Ist eine Frühpensionierung möglich?

Pensionierungen müssen im Pensionskassenreglement geregelt sein und sind frühestens ab 58 Jahren zugelassen. Noch frühere Pensionierungen sind auch möglich, zum Beispiel bei betrieblichen Umstrukturierungen. Wer sich vorzeitig pensionieren lässt, dem wird die Rente für die gesamte Rentendauer gekürzt. Wer über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiterarbeiten möchte, kann die Pensionierung bis zu fünf Jahre aufschieben. Seine Rente erhöht sich in diesem Fall.

Matthias Staub, Teamleiter Innendienst, stirbt an Krebs

Erst war es nur ein kurzes Flimmern vor den Augen, das ab und zu auftrat. Dann begann sein Sehfeld kleiner zu werden. Matthias Staub ging zum Augenarzt, der schickte ihn weiter zum Neurologen und bald stand fest: Er hatte einen bösartigen Hirntumor. Nur wenige Monate später konnte der Teamleiter nicht mehr arbeiten. Eine Operation zögerte das Leiden zwar hinaus, schliesslich starb Matthias Staub aber 14 Monate nach der Diagnose mit 48 Jahren. Die Kolleginnen und Kollegen bei der «Druckgut» sind bestürzt und trauern mit seiner Frau Seraina und den beiden Söhnen.



Seraina Staub ist 46 und war 17 Jahre mit Matthias verheiratet, die beiden Söhne sind 14 und 11 Jahre alt. Was erhält Matthias Staubs Familie aus der beruflichen Vorsorge?

Seraina Staub erhält neben der AHV auch eine Witwenrente aus der beruflichen Vorsorge. Die beiden Söhne haben Anspruch auf eine Waisenrente bis zu ihrer Volljährigkeit mit 18 Jahren – oder bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, jedoch längstens bis zum 25. Geburtstag.

Welche Ansprüche haben die Hinterbliebenen im Todesfall?

Gemäss Obligatorium (→ Seite 28) haben die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Das gilt auch, wenn der Verstorbene bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezog. Es gibt aber Einschränkungen: Die Witwen- oder Witwerrente erhält nur, wer für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder mindestens 45 Jahre alt ist und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Anders formuliert: Eine 32-Jährige mit einem kleinen Kind erhält eine Witwenrente, eine 43-Jährige ohne Kinder, die erst zwei Jahre verheiratet war, aber nicht. Wenn die Bedingungen für die Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllt werden, erhält die Witwe oder der Witwer eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Eingetragene Partnerinnen und Partner aus gleichgeschlechtlichen Beziehungen sind den Witwen und Witwern gleichgestellt. Das Gesetz hält die Mindestregelung fest, viele Reglemente kennen aber auch weniger einschränkende Lösungen.

Kinder der verstorbenen Person haben bis zum 18. Geburtstag Anspruch auf eine Waisenrente. Falls sie länger in Ausbildung sind, wird die Waisenrente höchstens bis zum 25. Geburtstag bezahlt.

Hilfsdrucker Robert Knollig erkrankt und wird invalid

Die Krankheit kam schleichend. Es begann mit Sehbeschwerden, mal kribbelte es im Arm, irgendwann spürte Robert Knollig, wie seine Beine versagten, aber er holte sich immer wieder. Der Gang zum Arzt brachte Klärung: Multiple Sklerose, eine schwer-entzündliche Krankheit des zentralen Nervensystems. Als die Schwächeanfälle in den Beinen nach drei Jahren häufiger wurden, willigte Robert Knollig schweren Herzens ein, Rollstuhl zu fahren. Das öffnet ihm seither auch neue Türen, weil er wieder weitere Strecken zurücklegen kann. Seit einigen Monaten erhält er eine Rente der staatlichen Invalidenversicherung. Daneben hilft er bei der «Druckgut» noch maximal zwei halbe Tage pro Woche mit leichteren Büroarbeiten aus.



Bekommt Robert Knollig auch eine Rente aus der beruflichen Vorsorge?

Ja, er bekommt auch eine volle Invalidenrente aus der Pensjonskasse. Diese ergänzt die Rente aus der staatlichen Invalidenversicherung und beträgt im Falle der «Druckgut» (Vorsorgeplan → Seite 78) 40 Prozent des Lohnes.

Wie kommt die Vorsorge bei Invalidität zum Zuge?

Für eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge muss der oder die Betroffene zu mindestens 40 Prozent invalid sein und eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen. Ab einer Invalidität von 40 Prozent hat der Invalide Anspruch auf eine Viertelrente, ab 50 Prozent auf eine halbe Rente und ab 60 Prozent auf eine Dreiviertelrente aus der beruflichen Vorsorge. Bei 70 Prozent oder höherer Invalidität besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Bei der «Druckgut» entspricht dies 40 Prozent des Lohnes. Wenn die invalide Person wieder arbeitsfähig wird, fallen die Invalidenleistungen weg.

Ist die Ursache der Invalidität ein Unfall, kommt ergänzend zur staatlichen IV in erster Linie die Unfallversicherung zum Zug. Das kann dazu führen, dass die Summe der verschiedenen Renten aus IV, Unfallversicherung und obligatorischer beruflicher Vorsorge am Ende höher ist als der ursprüngliche Lohn. In diesem Fall kann die Pensionskasse ihre Leistungen kürzen.

Generell wird die Invalidenrente erst nach Ablauf einer einjährigen Wartefrist von der Pensionskasse bezahlt. Für die minderjährigen Kinder der invaliden Person gibt es zudem eine Invaliden-Kinderrente, die 20 Prozent der Invalidenrente der Pensionskasse beträgt.

6. Das Wichtigste von A bis Z

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir versucht, anhand von Personen und ihrer Lebenssituation das Wichtigste zum Thema berufliche Vorsorge zu erzählen. Das nachfolgende Stichwortverzeichnis dient einerseits der Orientierung, erklärt aber auch weitere Begriffe aus der Welt der Vorsorge.

A

Altersguthaben

Das Altersguthaben ist das Kapital, das in einer Vorsorgeeinrichtung für den Versicherten angespart wird. Es besteht aus

- Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört,
- Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind.

Altersgutschriften = Sparbeiträge

Die Altersgutschriften sind diejenigen Beträge, die laufend dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben werden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber leisten dazu Beiträge (→ Seite 31). Sie werden in Prozenten des versicherten Lohnes (→ Seite 23) berechnet. Die für die einzelne Vorsorgeeinrichtung massgebenden Prozentsätze sind im Reglement festgelegt, wobei die gesetzlich festgelegten Mindestbeiträge nicht unterschritten werden dürfen.

Altersgrenzen (→ Seite 31)

Alterleistungen (→ Seite 9)

Arbeitslosigkeit (→ Seite 43)

Auffangeinrichtung

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine nationale Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung. Im Auftrag des Bundes funktioniert sie als Auffangbecken und Sicherheitsnetz der beruflichen Vorsorge. Als einzige Pensionskasse in der Schweiz nimmt sie ausnahmslos jeden anschlusswilligen Arbeitgeber und jede anschlusswillige Einzelperson auf, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Auffangeinrichtung hat folgende Hauptaufgaben:

- Arbeitgeber anschliessen, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen («Zwangsanschluss»).
- Obligatorische Versicherung für Arbeitslose durchführen.
- Freizügigkeitskonten führen für Arbeitnehmer, die aus einer Pensionskasse ausgetreten sind und nicht angeben, wohin ihre Freizügigkeitsleistung überwiesen werden kann («nachrichtenlose» Freizügigkeitsguthaben).

Aufsichtsbehörde

Die Vorsorgeeinrichtungen werden von kantonalen bzw. regionalen Aufsichtsbehörden kontrolliert. Diese überprüfen die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen sowie die Jahresrechnungen und ordnen im Falle von Mängeln Massnahmen an, insbesondere auch im Fall von Unterdeckung (→ Seite 71). Die Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden wird von einer unabhängigen Oberaufsichtskommission wahrgenommen, die zugleich auch die direkte Aufsicht über Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung ausübt.

Austritt (→ Seite 25)

Autonome Pensionskasse (→ Seite 13)

B

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlassen (bei Ausreise in die EU nur Auszahlung des überobligatorischen Teils).
- sie sich selbstständig machen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen.
- die Austrittsleistung geringfügig ist (weniger als ein Jahresbeitrag).

Diese drei Gründe sowie diejenigen für den Vorbezug für Wohneigentum (→ Seite 38) gelten auch für die gebundene Vorsorge (Säule 3a).

Begünstigung

Wenn ein Versicherter stirbt, erhalten seine Ehefrau, allenfalls die geschiedene Ehefrau, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie minderjährige bzw. in Ausbildung stehende Kinder eine Rente, sie sind also begünstigt. Wenn die Pensionskasse zusätzlich eine Kapitalleistung versichert hat – oder wenn keine rentenberechtigten Angehörigen vorhanden sind –, kann das Reglement innerhalb der gesetzlichen Grenzen weitere Begünstigte vorsehen, die das Kapital erhalten sollen.

Beiträge

Die berufliche Vorsorge wird durch Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers finanziert. Letzterer muss mindestens die Hälfte der Beiträge übernehmen. Der Prozentsatz, der vom Lohn abgezogen wird, wird durch das paritätische Organ (→ Seite 67) der Pensionskasse festgelegt; die Mindesthöhe ist im Gesetz über die berufliche Vorsorge festgelegt. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.

Beitragsreserven

Der Arbeitgeber kann seine Vorsorgebeiträge für die kommenden Jahre im Voraus an die Pensionskasse überweisen. Diese sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich abzugsfähig und bleiben innerhalb der Vorsorgeeinrichtung als Arbeitgeber-Beitragsreserven zweckgebunden. Das paritätische Organ (→ Seite 67) kann nicht gegen den Willen des Arbeitgebers darüber verfügen.

Berechnung der Altersrente (→ Seite 50)

Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) regelt die obligatorische berufliche Vorsorge. Es legt unter anderem die Mindestanforderungen an die Beiträge, die Leistungen und die Organisation fest.

D

Destinatär

Als Destinatäre bezeichnet man die Versicherten und die Begünstigten einer Vorsorgeeinrichtung. Der Begriff stammt ursprünglich aus dem Stiftungsrecht und bezeichnet allgemein die Nutzniesser einer Stiftung.

Drei-Säulen-System (→ Umschlag vorne)

E

Einkauf (→ Seite 29)

Eintritt in die Pensionskasse (→ Seite 23)

Entlassung (→ Seite 25)

Erbrecht

Wenn der Versicherte stirbt, werden die Hinterlassenenrenten und allfällige Kapitalauszahlungen aus der beruflichen Vorsorge nicht zum Nachlass gezählt. Stattdessen kommen sie ohne Rücksicht auf erbrechtliche Bestimmungen direkt und ohne Anrechnung an erbrechtliche Ansprüche den Begünstigten (→ Seite 60) zugute.

Experte

Jede Vorsorgeeinrichtung muss einen eidgenössisch diplomierten Pensionskassexperten bestimmen. Dieser überprüft, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung dem Gesetz entsprechen. Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen und muss von der Vorsorgeeinrichtung unabhängig sein. Für ein allfälliges Fehlverhalten ist er persönlich haftbar.

F

Finanzierung der beruflichen Vorsorge (→ Seite 9)

Firmeneigene Pensionskasse

Firmeneigene Pensionskassen sind Vorsorgeeinrichtungen, die von einem einzelnen Arbeitgeber oder von Konzernen mit mehreren Tochtergesellschaften gegründet werden (autonome Pensionskasse → Seite 13).

Freie Mittel

Eine Vorsorgeeinrichtung führt für alle Versicherten individuelle Altersguthaben. Gelder, die nicht den einzelnen Versicherten gutgeschrieben sind, zum Beispiel Ertragsüberschüsse, werden «freie Mittel» genannt. Das paritätische Organ (→ Seite 67) entscheidet über ihre Verwendung, wobei sie nur für die Personalvorsorge eingesetzt werden dürfen.

Freiwillige Versicherung (→ Seite 45)

Freizügigkeitsgesetz (FZG)

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) ist eine wichtige gesetzliche Grundlage der beruflichen Vorsorge. Es bestimmt, dass ein Versicherter, der die Vorsorgeeinrichtung wechselt, sein bereits erworbenes Altersguthaben behält. Seine Freizügigkeitsleistung wird auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, und er wird im Ausmass der bisher versicherten Leistungen für Tod und Invalidität ohne Prüfung seiner gesundheitlichen Verhältnisse aufgenommen.

Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist das Guthaben, das der Versicherte bei seiner Vorsorgeeinrichtung angespart hat und das ihm beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung mitgegeben wird. Beim Stellenwechsel wird die Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen. Bei Arbeitslosigkeit wird das Freizügigkeitsguthaben auf einem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice angelegt, bis es an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers überwiesen werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen (Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung → Seite 60) wird sie bar ausbezahlt.

Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitspolice

Ein Versicherter, der seine Vorsorgeeinrichtung verlässt, ohne in eine neue einzutreten, behält sein bereits erworbenes Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung

wird nach seiner Wahl in eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitsstiftung einbezahlt. Die beiden Vorsorgeformen sind gleichwertig. Das Geld wird zinstragend angelegt und bleibt dem Vorsorgezweck erhalten. Wenn der Versicherte später wieder in eine Vorsorgeeinrichtung aufgenommen wird, muss die Freizügigkeitspolice oder das Freizügigkeitskonto aufgelöst und zum Einkauf verwendet werden. Ist dies nicht der Fall, dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitspolices oder -konten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden. Eine vorzeitige Barauszahlung ist unter bestimmten Bedingungen möglich (Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung → Seite 60).

Frühpensionierung (→ Seite 51)

G

Gemeinschaftseinrichtung (→ Seite 14)

Grenzbeträge (→ Seite 23)

Minimaler Jahreslohn, der versichert werden muss (Eintrittsschwelle)	Fr. 21 060.–
Maximaler Jahreslohn, der versichert werden muss (obere Grenze)	Fr. 84 240.–
Koordinationsabzug	Fr. 24 570.–
Minimaler versicherter (= koordinierter) Lohn	Fr. 3 510.–
Maximaler versicherter (= koordinierter) Lohn	Fr. 59 670.–

Stand 2013

H

Hinterlassenenrenten

Hinterlassenenrenten sind diejenigen Renten, welche die Witwe, der Witwer und die Waisen beim Tod eines Versicherten erhalten (→ Seite 53).

I

Invalidenrente (→ Seite 55)

K

Kapitaldeckungsverfahren (→ Umschlag vorne)

Kapitalbezug (→ Seite 50)

Kollektivität (→ Seite 8)

Koordination

Koordination heisst, dass die Leistungen aus verschiedenen Sozialversicherungen (Invalidenversicherung, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung) einen Kranken, Verunfallten oder Hinterbliebenen nicht besser stellen dürfen, wie wenn diese Ereignisse nicht eingetreten wären.

Koordinierter Lohn = versicherter Lohn (→ Seite 23)

L

Legal Quote (Mindestquote → Seite 66)

M

Mindestquote («Legal Quote»)

Die Versicherungsgesellschaften müssen den Vorsorgeeinrichtungen einen gesetzlich vorgeschriebenen Anteil der in der beruflichen Vorsorge erwirtschafteten Überschüsse gutschreiben. Die Mindestquote hält fest, wie dieser Anteil berechnet wird. Sie wurde eingeführt, um das Gewinnpotenzial von in der beruflichen Vorsorge tätigen Lebensversicherern einzuschränken, da es sich um eine obligatorische Versicherung handelt.

Mindestzinssatz (→ Seite 28)

Im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge müssen die Pensionskassen die Altersguthaben der Versicherten mit einem vorgeschriebenen Mindestzinssatz verzinsen. Dieser wird mindestens alle zwei Jahre vom Bundesrat überprüft und festgelegt.

Mitbestimmungsrecht

Die Gremien, welche die wichtigen Entscheidungen für die Vorsorgeeinrichtung treffen, müssen paritätisch – also mit gleich viel Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern – besetzt sein. Die Entscheidungskompetenz der paritätischen Organe – und damit das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer – erstreckt sich auf die Wahl der Vorsorgeeinrichtung, den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und die Vermögensverwaltung.

N

Nachdeckung

Wenn ein Versicherter aus einer Vorsorgeeinrichtung austritt, bleibt er noch während eines Monats für Invalidität und Tod versichert, sofern er nicht vorher in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgenommen wird.

O

Obligatorium (→ Seite 28)

P

Paritätisches Organ (→ Seite 19)

Das paritätische Organ einer Pensionskasse trifft die wichtigsten Entscheidungen und ist aus gleich vielen Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgeber zusammengesetzt. Im Falle einer Firmenstiftung handelt es sich beim paritätischen Organ um den Stiftungsrat, im Falle einer Sammelstiftung zusätzlich um die Personalvorsorge-Kommission oder Verwaltungskommission des einzelnen angeschlossenen Betriebes.

Pensionierung (→ Seite 50)

Pensionskasse = Vorsorgeeinrichtung (→ Seite 73)

Persönlicher Ausweis = Vorsorgeausweis (→ Seite 82)

R

Reglement (→ Seite 8)

Register

Vorsorgeeinrichtungen, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführen wollen, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen. Sie unterstehen einer verschärften Kontrolle. Das Register ist öffentlich.

Rente (→ Seite 50)

Revisionsstelle

Jede Vorsorgeeinrichtung muss für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine unabhängige, eidgenössisch anerkannte Revisionsstelle bestimmen. Diese erstattet Bericht an das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung. Für ein allfälliges schuldhaftes Fehlverhalten ist sie haftbar, wenn der Pensionskasse dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist.

Risikobeitrag (→ Seite 9, 28)

S

Sammeleinrichtung (→ Seite 15)

Sanierung

Wenn in einer Vorsorgeeinrichtung das Vorsorgevermögen kleiner ist als das versicherungstechnisch benötigte Kapital, besteht eine Unterdeckung (→ Seite 71), oder anders gesagt, es fehlt Geld. Ist die Unterdeckung nicht nur geringfügig, muss eine Sanierung stattfinden. Entweder müssen zusätzliche Einnahmen beschafft werden – zum Beispiel über Sanierungsbeiträge – oder die Altersguthaben werden geringer verzinst, was im Obligatorium nur eingeschränkt möglich ist. Die Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung selbst beheben. Die Sanierung erfolgt durch das paritätische Organ (→ Seite 67) in Zusammenarbeit mit dem Experten (→ Seite 62) und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (→ Seite 59).

Scheidung (→ Seite 41)

Selbstständigerwerbender

Selbstständigerwerbende sind der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstellt, können sich aber freiwillig versichern (→ Seite 45).

Sicherheitsfonds

Jeder Versicherte bezahlt zusammen mit seinem Arbeitgeber Beiträge an den Sicherheitsfonds. Dieser ist eine Art «Rückversicherung» für alle Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungsansprüche bis zur Höhe des anderthalbfachen oberen Grenzbetrages erfüllen (126 360 Franken), wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig wird oder der Arbeitgeber in Konkurs gerät. Ausserdem leistet der Sicherheitsfonds Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen, die durch überdurchschnittlich viele ältere Angestellte (mit höheren Beiträgen) belastet sind.

Sparbeitrag = Altersgutschrift (→ Seite 9, 28, 31)

Der Anteil an den Beiträgen für die berufliche Vorsorge, mit dem das Altersguthaben aufgebaut wird.

Stellenwechsel (→ Seite 25)**Steuern** (→ Seite 29, 39, 51)**Stiftung**

Vorsorgeeinrichtungen sind in den meisten Fällen Stiftungen. Sie sind damit juristisch unabhängig vom Arbeitgeber und werden durch den paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat geführt.

T**Technischer Zins** (Zins → Seite 74)**Teilautonome Pensionskasse** (→ Seite 14)**Teilliquidation**

Wenn ein Unternehmen einen erheblichen Teil seiner Mitarbeitenden entlässt, kann es sein, dass die Entlassenen Anspruch auf einen Teil der freien Mittel (→ Seite 63) haben. Wenn ein solcher Anspruch besteht, muss eine Teilliquidation der Pensionskasse vorgenommen werden. Das Reglement der Pensionskasse muss die Voraussetzungen und das Verfahren dafür festlegen. Die Aufsichtsbehörde (→ Seite 59) muss diese Vorschriften genehmigen.

Todesfall (→ Seite 53)

Transparenz (→ Seite 19)

U

Überobligatorium (→ Seite 28)

Umlageverfahren (→ Umschlag vorne)

Umwandlungssatz (→ Seite 50)

Unbezahlter Urlaub (→ Seite 35)

Unfallversicherung

Für Berufsunfälle und -krankheiten sind die Arbeitnehmer in der Unfallversicherung versichert. Kommt bei Invalidität oder Tod die Unfallversicherung zum Zug und muss Leistungen ausrichten, können die Invaliden- und Todesfallleistungen aus der beruflichen Vorsorge reduziert werden (Koordination → Seite 65).

Unterdeckung

Eine Vorsorgeeinrichtung gerät in Unterdeckung, wenn ihr Vorsorgevermögen kleiner ist als das versicherungstechnisch nötige Vorsorgekapital, um die laufenden und künftigen Renten- und Kapitalleistungen zu erbringen. Bei einer erheblichen Unterdeckung muss eine Sanierung (→ Seite 69) erfolgen.

V

Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen. Eine leichte Fahrlässigkeit genügt. Man kann sich gegen diese Haftpflicht versichern lassen.

Versicherte Personen

Das Pensionskassenreglement muss den Kreis der versicherten Personen umschreiben. Dazu gehören die versicherten Arbeitnehmer und deren Angehörige, soweit sie im Todesfall Anspruch auf Vorsorgeleistungen haben.

Vollversicherung

Vorsorgeeinrichtungen können ihre gesamten reglementarischen Verpflichtungen an einen Lebensversicherer übertragen, indem sie eine sogenannte Vollversicherung abschliessen. Der Lebensversicherer übernimmt dann eine Garantie für sämtliche Leistungen (Alter, Tod, Invalidität) und trägt das Anlagerisiko. Die Vorsorgeeinrichtung kann dadurch nicht in Unterdeckung (→ Seite 71) geraten (Sammel-einrichtung → Seite 15).

Vorbezug für Wohneigentum (→ Seite 38)

Vorsorgeausweis (→ Seite 82)

Vorsorgeeinrichtung (→ Seite 13)

Die verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen unterscheiden sich durch:

- die Rechtsform (Stiftungen, Genossenschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts)
- die Organisationsform (Firmenpensionskasse, Konzernvorsorgeeinrichtung, Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung)
- die Risikodeckung (Vollversicherung, Teilautonomie, Autonomie)

Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan enthält in Kurzform alle für die Leistungen und die Finanzierung wesentlichen Eckpunkte der beruflichen Vorsorge. Dazu gehören: Personenkreis, Aufnahmezeitpunkt, Löhne (effektiver Lohn und versicherter Lohn), Vorsorgeleistungen, Unfallkoordination, Kapitaloption(en), Freizügigkeit sowie Finanzierung (Vorsorgeplan der «Druckgut» → Seite 78).

W

Wahl der Pensionskasse (→ Seite 15)

Witwen-, Witwerrente (→ Seite 53)

Wohneigentumsförderung

Der Versicherte kann einen Teil oder das ganze Vorsorgekapital dazu verwenden, um eine selbst bewohnte Wohnung oder ein selbst bewohntes Haus zu finanzieren, wertvermehrende Investitionen in die Liegenschaft zu tätigen oder Hypotheken zu amortisieren. Damit soll die Finanzierung des in der Schweiz meist teuren Wohneigentums erleichtert bzw. gefördert werden (→ Seite 38).

Z

Zins

In der beruflichen Vorsorge sind zwei Arten von Zins von grosser Bedeutung:

- Die Verzinsung des Altersguthabens (Mindestzinssatz → Seite 66) trägt in der Phase der aktiven Erwerbstätigkeit neben den Sparbeiträgen zum Wachstum des Altersguthabens bei (man spricht auch vom «dritten Beitragszahler»).
- Der technische Zinssatz ist eine rechnerische Grösse, die bei der Pensionierung des Arbeitnehmers zum Zuge kommt. Es wird gefragt: Wie hoch kann das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital während des Vermögensverzehr (laufende Rentenzahlungen) verzinst werden? Die Höhe des Zinssatzes hängt zum einen von der durchschnittlichen Lebenserwartung der Altersrentner und zum anderen von der erwarteten Entwicklung der Finanzmärkte ab. Die Vorsorgeeinrichtung muss bis zum Ende jeder Verpflichtung eine Rendite erwirtschaften, welche mindestens so hoch wie der festgelegte technische Zinssatz ist. Das kann in Zeiten schwacher Börsen und tiefer Zinsen sehr anspruchsvoll sein.

7. Die Vorsorge in der Praxis

Was steht konkret in einem Vorsorgeplan oder einem Vorsorgeausweis? Der nachfolgende Vorsorgeplan der «Druckgut» enthält die Bestimmungen, die für alle Mitarbeitenden des Unternehmens gelten. Daran anschliessend zeigen wir einen individuellen Vorsorgeausweis und erklären dazu die wichtigsten Begriffe.

Der Vorsorgeplan der «Druckgut»

Dieser Vorsorgeplan ist ein Auszug aus dem Vorsorgereglement der «Druckgut». Er enthält die wichtigsten Eckpunkte zu den Leistungen und deren Finanzierung und dient als Basis für die Aussagen, welche wir in den vorangegangenen Beispielen gemacht haben.

1. Grundlagen

1.1 Aufnahmepflichtige Personen

In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, sofern ein AHV-Jahreslohn von mehr als drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente bezogen wird und das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als drei Monate befristet ist.

1.2 Aufnahmezeitpunkt

Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses; für die Risiken Tod und Invalidität frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und für die Altersvorsorge frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

1.3 Pensionsalter

Das ordentliche Pensionsalter wird am Monatsersten nach der Vollendung des 65. Altersjahres bei Männern oder des 64. Altersjahres bei Frauen erreicht. Der vollständige oder teilweise vorzeitige Bezug der Altersleistungen sowie das Weiterführen der Vorsorge über das Pensionsalter hinaus sind möglich.

1.4 Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der letztbekannte AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

1.5 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn

- für die Altersvorsorge entspricht dem BVG-Lohn.
- für die Risikoversorge entspricht dem AHV-Lohn.

2. Vorsorgeleistungen

2.1 Altersleistungen

2.1.1 Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und den jeweils gültigen Rentenumwandlungssätzen.

2.1.2 Altersgutschriften

Die jährlichen Altersgutschriften werden gemäss den folgenden Ansätzen bestimmt:

Alter Frauen	Alter Männer	Ansätze in Prozent des versicherten BVG-Lohnes
25–34	25–34	8
35–44	35–44	12
45–54	45–54	16
55–64	55–65	18

2.1.3 Pensionierten-Kinderrente

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Altersrente. Als Schlussalter für die Rentenberechtigung gilt das Alter 20. Die Rentenberechtigung besteht über das Schlussalter des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder zumindest 70 Prozent invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

2.2 Invalidenleistungen

2.2.1 Invalidenrente

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente beträgt 40 Prozent des AHV-Lohnes. Die Wartefrist beträgt 24 Monate.

2.2.2 Invaliden-Kinderrente

Die Höhe der vollen jährlichen Invaliden-Kinderrente entspricht derjenigen der Waisenrente. Die Wartefrist beträgt 24 Monate.

2.2.3 Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten.

2.3 Todesfalleleistungen

2.3.1 Ehegattenrente

Die jährliche Ehegattenrente beträgt

- vor Erreichen des Pensionsalters 24 Prozent des AHV-Lohnes.
 - nach Erreichen des Pensionsalters 60 Prozent der laufenden Altersrente.
- Der Anspruch auf die Ehegattenrente besteht bis zum Tod, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person heiratet vor dem 45. Altersjahr wieder.

2.3.2 Lebenspartnerrente

Die jährliche Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente.

2.3.3 Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beträgt

- vor Erreichen des Pensionsalters 8 Prozent des AHV-Lohnes.
- nach Erreichen des Pensionsalters 20 Prozent der laufenden Altersrente.

2.3.4 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Tod eintritt, mindestens aber 100 Prozent des AHV-Lohnes. Bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft verbundenen versicherten Personen entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Tod eintritt, vermindert um den Beitrag zur Finanzierung der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, mindestens aber 100 Prozent des AHV-Lohnes.

2.4 Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung

Bei Unfall werden in Koordination mit der Unfall- oder Militärversicherung höchstens die gesetzlichen Mindestleistungen aus der beruflichen Vorsorge erbracht. Das zusätzlich versicherte Todesfallkapital in der Höhe von 100 Prozent des AHV-Lohnes wird bei krankheits- und unfallbedingtem Tod ausgerichtet.

2.5 Kapitalbezug

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersrente ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. Sie hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Altersleistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nur in Rentenform bezogen werden.

3. Freizügigkeitsleistung

Eine versicherte Person, welche die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

4. Finanzierung

4.1 Beiträge

Die zur Finanzierung der Personalvorsorge notwendigen Mittel werden durch die versicherte Person und den Arbeitgeber aufgebracht. Die versicherte Person erbringt jährlich:

- 50 Prozent der Beiträge für die Altersleistungen
- 50 Prozent der Beiträge für die Risikoleistungen
- 50 Prozent der Kostenbeiträge
- 50 Prozent der Beiträge für den Sicherheitsfonds

Die Beiträge werden ihr durch den Arbeitgeber jeweils direkt vom Lohn abgezogen. Die Höhe der Beiträge ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Der Arbeitgeber erbringt jährlich die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Beiträgen der versicherten Personen.

4.2 Einkauf

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Einkauf in die reglementarischen Leistungen zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes möglich. Die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens richtet sich nach der separaten Einkaufstabelle. Die Höhe des maximal möglichen Einkaufs entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs.

Wie lese ich den Vorsorgeausweis?

Der persönliche Vorsorgeausweis liefert konkrete Angaben zum Altersguthaben und zu den Leistungen der Pensionskasse im Falle von Invalidität und Tod. Anhand des folgenden Musterausweises erklären wir, welche Informationen aus dem Vorsorgeausweis herausgelesen werden können.

Vorsorgeausweis

Ausweis gültig per 1.1.2013
Beträge in Schweizer Franken

Versicherte Person

Name	Flori Muster
Geburtsdatum	11.6.1977
Zivilstand	ledig
AHV-Nummer	756.9999.9999.99
Eintritt in die Pensionskasse der «Druckgut»	1.1.2012
Erreichen des Pensionierungsalters	1.7.2042

Grunddaten

AHV-Lohn ①	80 000
BVG-Lohn ②	55 430
Beschäftigungsgrad	100%

Entwicklung Altersguthaben

Altersguthaben per 1. Januar 2013 ③	41 373
Zins auf obligatorischem Altersguthaben	1,5%
Zins auf überobligatorischem Altersguthaben	1,5%
Altersgutschrift ④	6 652
Voraussichtliches Altersguthaben mit Zins ⑤	418 078
Voraussichtliche jährliche Altersrente ⑤	28 429

Der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente aus dem Alterskapital beträgt für den obligatorischen Teil 6,8% und für den überobligatorischen Teil 5,835%.

Leistungen bei Invalidität

Jährliche Invalidenrente bei Krankheit	32 000
Jährliche Invaliden-Kinderrente bei Krankheit	6 400

Leistungen im Todesfall

Jährliche Ehegattenrente ⁶	19 200
Todesfallkapital, wenn keine Ehegattenrente fällig wird ⁶	80 000
Jährliche Waisenrente ⁶	6 400

Finanzierung

Beitrag für Altersvorsorge	6 652
Beitrag für Risikoversicherung, Kosten und Sicherheitsfonds	2 048
Total	8 700
Jährlicher Arbeitnehmerbeitrag	4 350
Monatlicher Arbeitnehmerbeitrag	363
Jährlicher Arbeitgeberbeitrag	4 350
Freizügigkeitsleistung per 31.12.2013 ⁷	48 646

- 1 Der AHV-Lohn entspricht dem Bruttolohn gemäss Lohnausweis.
- 2 In der beruflichen Vorsorge wird nicht der gesamte Lohn versichert, weil ein Teil davon bereits durch die AHV abgedeckt ist. Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn minus Koordinationsabzug (24 570 Franken) und wird als BVG-Lohn bezeichnet. In der beruflichen Vorsorge werden obligatorisch maximal 59 670 Franken versichert (Grenzbeträge → Seite 64).
- 3 So viel hat der Versicherte bis Ende 2012 in der Pensionskasse angespart.
- 4 Die Altersgutschrift ist abhängig vom Alter des Versicherten. Je nach Jahr und Ertragslage werden unter «Entwicklung des Altersguthabens» ausserdem Überschüsse ausgewiesen.
- 5 So hoch wird das Alterskapital bzw. die Rente zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung im Alter von 65 Jahren sein. Es ist eine Hochrechnung, die davon ausgeht, dass der versicherte Jahreslohn, der Zinssatz und der Umwandlungssatz gleich bleiben. Für die Berechnung der Altersrente wird das voraussichtliche Alterskapital mit dem Umwandlungssatz (→ Seite 50) multipliziert.
- 6 Falls der Versicherte vor Erreichen des Pensionierungsalters stirbt und die Pensionskasse keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ausrichten muss, erhält der Begünstigte das Altersguthaben in Form eines Todesfallkapitals (nicht Teil der Erbmasse). Bei Invalidität oder Tod in Folge eines Unfalls werden die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung angerechnet.
- 7 Wenn man die Stelle wechselt, wird die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Freizügigkeitsleistung wird ausbezahlt, wenn man sich selbstständig macht oder die Schweiz definitiv verlässt (bei Ausreise in die EU nur Auszahlung des überobligatorischen Teils).

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch